

27.09.90

Gesetzesantrag
des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Namensrechts

A. Zielsetzung

Der Entwurf verfolgt das Ziel, zur vollen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau beizutragen. Er sieht vor, das Namensrecht der Ehegatten dahingehend zu ergänzen, daß diese bei der Eheschließung von der Bestimmung eines Ehenamens absehen und ihren jeweiligen Geburtsnamen weiterführen können. Die Möglichkeit zur Führung eines Ehenamens bleibt davon unberührt. Beibehalten wird auch die Regelung, daß ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellen kann.

Die vorgesehene Neuregelung des Namensrechts der Ehegatten hat Auswirkungen auf das Namensrecht des ehelichen Kindes. Der Entwurf sieht vor, daß die Eltern, die keinen Ehenamen führen, aus ihren Geburtsnamen den Familiennamen des Kindes wählen.

Die Änderungen des Namensrechts machen entsprechende Neuregelungen des Ehegesetzes, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, des Personenstandsgesetzes und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erforderlich.

B. Lösung

Das angestrebte Ziel wird durch den vorgelegten Gesetz-entwurf verwirklicht. .

C. Alternativen

Für die Änderung des Namensrechts der Ehegatten gibt es keine Alternative, die dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau hinreichend Rechnung trägt. Dies gilt insbesondere für die denkbare Einführung von Doppelnamen. Dabei würde neben die Problematik der möglichen Namensketten die gesetzgeberisch kaum lösbare Frage der Bestimmung der Namensreihenfolge treten.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit haushaltsmäßig erfaßbaren Mehrkosten belastet.

Bundesrat

Drucksache 671/90

27.09.90

Gesetzesantrag

des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Namensrechts

DER MINISTERPRÄSIDENT DES SAARLANDES

Saarbrücken, den 26. September 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, den in der Anlage
mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Namensrechts

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim
Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes
zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung
des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates
am 12. Oktober 1990 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Namensrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 1355 erhält folgende Fassung:

"§ 1355

- (1) Die Ehegatten können bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bestimmen, daß sie den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau als gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen.

Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist.

- (2) Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellen; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(3) Treffen die Ehegatten keine Bestimmung nach Absatz 1 Satz 1, so führen sie ihren Geburtsnamen gemäß Absatz 1 Satz 2 als Familiennamen.

(4) Verwitwete und geschiedene Ehegatten führen den während der Ehe geführten Namen fort.

Hatte ein Ehegatte einen Ehenamen, kann er durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung."

2. § 1616 erhält folgende Fassung:

"§ 1616

(1) Das eheliche Kind erhält den Ehenamen, sofern die Eltern einen solchen führen.

(2) Führen die Eltern keinen Ehenamen, so bestimmt der gesetzliche Vertreter aus den Geburtsnamen der Eltern den Familiennamen des Kindes.

(3) Alle Kinder der Eltern führen denselben Familiennamen."

3. In §§ 1617 Absatz 1 Satz 2 und 1618 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "Abs. 3" durch die Worte "Abs. 2" ersetzt.

4. § 1720 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "zu führende" durch das Wort "geführte" ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so gilt § 1616 Abs. 2 und 3 entsprechend."

5. In §§ 1737 Satz 2 und 1740 f Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Worte "Abs. 3" durch die Worte "Abs. 2" ersetzt.

6. § 1757 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte "Abs. 3" durch die Worte "Abs. 2" ersetzt.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
"Haben Ehegatten ein Kind gemeinsam angenommen und führen sie keinen Ehenamen, so bestimmen sie aus ihren Geburtsnamen den Familiennamen des Kindes."

7. § 1765 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Mit der Aufhebung der Annahme verliert das Kind das Recht, den bei der Annahme erworbenen Familiennamen als Geburtsnamen zu führen."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "durch die" durch die Worte "bei der" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Ehegesetzes

Das Ehegesetz in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

§ 13 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Standesbeamte soll die Verlobten vor der Eheschließung befragen, ob sie einen Ehenamen führen wollen und sie auf die Regelung des § 1355 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinweisen."

b) In Absatz 2 werden die Worte "Absatz 2" durch die Worte "Absatz 1" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "Abs. 2" durch die Worte "Abs. 1" ersetzt.

2. Artikel 220 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "Abs. 2" durch die Worte "Abs. 1" ersetzt.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. der Ehename, den die Ehegatten in der Ehe führen werden, oder mangels einer solchen Bestimmung ihre Geburtsnamen."

2. In § 15 d Absatz 1 werden die Worte "Abs. 2" durch die Worte "Abs. 1" ersetzt.

3. In § 21 Absatz 1 Nr. 4 werden die folgenden Worte angefügt:
"im Falle des § 1616 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgrund einer von dem Standesbeamten beglaubigten Erklärung über die Bestimmung des Familiennamens;"

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Vornamen" die Worte "oder den Familiennamen" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Vornamen" die Worte "oder der Familienname" eingefügt.

5. § 31 a Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 5

Anderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

§ 48 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Werden einem Standesbeamten die Vornamen oder der Familienname nicht innerhalb der gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Personenstandsgesetzes bestimmten Frist angezeigt, gilt Absatz 1 entsprechend."

Artikel 6

Berlinklausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A: Allgemeine Begründung:

I.

Das Namensrecht der Ehegatten sowie der ehelichen und nichtehelichen Kinder ist zuletzt durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14.6.1976 (BGBl. I S. 1421) geändert worden.

Die Diskussion, ob die seinerzeit getroffenen Regelungen das Reformbedürfnis erschöpft haben und dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau hinreichend Rechnung tragen, ist damit nicht beendet worden; sie hat vielmehr in der jüngeren Vergangenheit neuen Auftrieb erfahren. Als unbefriedigend empfunden wird insbesondere die Regelung in § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach Ehefrau der Geburtsname des Mannes wird, wenn die Ehegatten davon Abstand genommen haben, einen Ehenamen zu bestimmen.

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluß vom 8. März 1988 -1 BVL 9/85 und 43/86 - (BVerfGE 78, 38 [53]) ausgeführt, daß die Verpflichtung, einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) zu führen (§ 1355 Abs. 1 BGB), nicht das in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete Persönlichkeitsrecht des Ehegatten, dessen Geburtsname nicht Ehefrau wird, verletzt. Es hat auch weiter entschieden, daß diese Bestimmung nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 oder Abs. 3 GG verstoße. Andererseits hat es ausgesprochen, daß Art. 6 Abs. 1 GG nicht die Wahl eines einheitlichen Familiennamens gebiete. In einem obiter dictum (BVerfGE

78, 53) hat es außerdem bezweifelt, ob die in § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB enthaltene Regelung, wonach der Geburtsname des Mannes Ehe name wird, wenn die Eheleute keine Bestimmung treffen, vor Art. 3 Abs. 2 GG Bestand hat. Eine entsprechende Entscheidung des BVerfG steht noch aus.

2. Unabhängig davon, ob und wann sie ergeht, erscheint es schon jetzt angezeigt, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die den im Vordringen befindlichen Vorstellungen über die Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG entspricht.
3. Würde eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die § 1355 Abs. 2 S. 2 BGB für verfassungswidrig erklärt, abgewartet, wäre unklar, welche unmittelbaren Rechtsfolgen dann eintreten würden. Es könnte vertreten werden, daß die Ehegatten in diesem Falle einen aus ihren Geburtsnamen zusammengesetzten Namen erhalten oder ihre Geburtsnamen getrennt weiterführen würden. Weiterhin wäre ungeregt, welchen Namen die Kinder erhalten, wenn die Eltern ihre Geburtsnamen weiterführen würden.
4. Zur vollen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist es erforderlich, neben der Möglichkeit zur Führung eines Ehenamens auch vorzusehen, daß jeder Ehegatte seinen Geburtsnamen beibehält. Eine solche Regelung steht nach der oben wiedergegebenen Rechtsprechung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 GG. Sie entspricht auch den überwiegend im Ausland geltenden Namensrechtsprinzipien, z. B. denjenigen der romanischen Länder, des angloamerikanischen Rechtskreises, der nordischen Rechte und der sozialistischen Länder (Sturm. StAZ Nr. 10/1988, S. 291).

Der Grundsatz des deutschen Rechts, daß die Ehegatten einen Ehenamen führen müssen, gilt demgegenüber nur noch im österreichischen, liechtensteinischen, schweizerischen und türkischen Recht (Sturm, aaO).

Vor dem Hintergrund der Wandlungen der gesellschaftlichen Anschauungen in der Bundesrepublik Deutschland muß deshalb der Gesetzgeber, falls er die Bestimmung eines Ehenamens beibehalten will, zumindest die Möglichkeit schaffen, daß die Ehegatten die Gleichberechtigung in der Namensführung auch dadurch verwirklichen können, daß sie - wie in den vorbezeichneten Rechtskreisen - ihren Geburtsnamen weiterführen.

Der Entwurf sieht deshalb in § 1355 BGB eine entsprechende Regelung vor.

II.

Die in § 1355 Abs. 3 BGB-E vorgesehene Neuregelung des Namensrechts der Ehegatten hat Auswirkungen auf das Namensrecht des ehelichen Kindes. Die bisherige Anknüpfung des Familiennamens des Kindes an den Ehenamen der Eltern reicht nicht mehr aus. Sie bedarf der Ergänzung durch eine Vorschrift, die den Familiennamen des Kindes bestimmt, wenn die Ehegatten ihre Geburtsnamen weiterführen.

1. In den ausländischen Rechten, die die Fortführung der früheren Namen durch die Ehegatten zulassen, kommen verschiedene Regelungen des Familiennamens für das Kind vor. Überwiegend wird bestimmt, daß das Kind den Familiennamen des Vaters (Sturm, aaO) erhält; vereinzelt, z.B. in Schweden, erhält das eheliche Kind mangels Namenswahl der Eltern den Namen der Mutter (Pintens, StAZ Nr. 1/1988, S. 4, Fußnote 15).

Beide Anknüpfungen erscheinen im Hinblick auf Art. 3 GG und das Grundrecht des jeweiligen nicht berücksichtigten Elternteils und des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 GG verfas-

sungsrechtlich bedenklich (Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 3 Rn. 238; Coester/Staudinger, BGB, 12. Auflage, § 1616 Rz. 2; zum früheren Recht schon Hildegard Krüger, AcP 156, 260; Dürig in Maunz-Dürig-Herzog, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 42).

Eine automatische Anknüpfung des Kindesnamens an den Namen eines Elternteils dürfte sich danach verbieten.

2. Die Bildung des Kindesnamens aus den beiden Namen der Eltern wäre eine unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung der Eltern zulässige Lösung. Sie hätte auch den Vorteil, die Abstammung des Kindes von beiden Elternteilen voll erkennen zu lassen.

Eine solche Regelung liegt dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Namensrechts von Ehe, Familie und Kindern (Namensrechtsreformgesetz) der SPD-Fraktion - BT-Drucks. 11/6187 - vom 3.1.1990 zugrunde. Er stellt einen diskussionswürdigen Beitrag zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau bei der Namensführung in Ehe und Familie sowie bei der Bildung des Kindesnamens dar. Die Bildung eines Doppelnamens in den Fällen, in denen sich die Eltern nicht auf einen Familiennamen einigen können, würde allerdings die Abkehr von der deutschen Namensrechtstradition bedeuten. Sie würde zur Hereinnahme eines fremden namensrechtlichen Elementes in das deutsche Namensrecht führen, ohne daß diese Regelung in den Rechten, die die Gleichberechtigung der Frau im Namensrecht verwirklicht haben, vorherrschen würde. Nur im spanischen und griechischen Recht bestehen Vorschriften, die denen des vorbezeichneten Entwurfs der SPD-Fraktion nahekommen.

3. Eine der Gleichberechtigung der Eltern voll gerecht werdende Regelung des Kindesnamens wird auch erreicht, wenn die Eltern den Familiennamen des Kindes aus einem ihrer

Geburtsnamen gemeinsam bestimmen. Für die Bestimmung des Vornamens des Kindes ist bereits jetzt die Einigung der Eltern erforderlich.

Es stellt sich allerdings die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Eltern sich nicht einigen können.

Zur Auflösung der Pattsituation ergeben sich zwei Möglichkeiten:

- a) Zur Behebung der "Pattsituation" könnte ein Losentscheid in Betracht gezogen werden. Es würde aber weder dem Rang des Persönlichkeitsrechts der Eltern noch dem des Kindes entsprechen, die Entscheidung über die Namensgebung einem Losentscheid zu unterwerfen. Im übrigen dürfte die Benutzung des Losentscheids vor Ausschöpfung rationaler, aus dem allgemeinen Gerechtigkeitsgebot abgeleiteter Normkriterien (Maunz-Dürig-Herzog, GG, Art. 20 VII Rn. 83) dem Rechtsstaatsprinzip widersprechen. Der Gesetzgeber darf sich dem Bemühen, Recht rational zu setzen, nicht durch die Anordnung eines Losentscheides entziehen, solange eine gesetzliche Regelung möglich ist, die auf einer gerechten Interessenabwägung beruht.
- Außerdem würden für die Auflösung der "Pattsituation" durch Losentscheid auf dem Gebiet der Namensgebung beim Vornamen und beim Familiennamen verschiedene Verfahrensregelungen gelten.

- b) Der vorliegende Entwurf sieht für die Auflösung der Pattsituation bei der Bestimmung des Familiennamens des Kindes dieselbe Regelung wie bei der Bestimmung des Vornamens des Kindes vor. Können die Eltern den Familiennamen des Kindes nicht gemeinsam bestimmen, ist ohne weitere Regelung ebenfalls nach § 1628 BGB zu verfahren, da auch hier ein Fall vorliegt, in dem sich die Eltern in einer Angelegenheit der elterlichen

Sorge nicht geeinigt haben. Er hat dadurch den Vorzug, eine Reserveregulierung auf dem Boden des geltenden Rechts für den Fall bereitzuhalten, daß die Eltern sich nicht über den Familiennamen des Kindes einigen können.

Das Verfahren vor dem Standesbeamten wird durch Änderungen des Personenstandsgesetzes den sich durch die Änderung des § 1616 BGB ergebenden Fallkonstellationen angepaßt.

Durch die Erweiterung der Regelung des § 22 PStG um den Familiennamen soll sichergestellt werden, daß neben dem Vornamen auch der Familienname spätestens innerhalb eines Monats angezeigt wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Standesbeamte künftig verpflichtet, gemäß § 48 Abs. 2 FGG-E dem Vormundschaftsgericht hiervon Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung soll gewährleisten, daß erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts die Namensgebung erfolgt.

Der Entwurf sieht davon ab, den Zeitpunkt der Mitteilung durch den Standesbeamten näher zu bestimmen, damit der Standesbeamte den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen kann. So sind Fälle denkbar, in denen der Standesbeamte selbst gegenüber den Eltern, gegebenenfalls sogar unter Androhung eines Zwangsgeldes gemäß § 69 PStG, auf eine Einigung nach Fristablauf hinwirken kann. Erst bei erfolglosem Abschluß seiner Bemühungen wird er die vorgeschriebene Mitteilung machen.

Stellt kein Elternteil den Antrag nach § 1628 BGB oder führt dieses Verfahren letztlich nicht zu einer Namensbestimmung, so wird das Vormundschaftsgericht gemäß § 1666 BGB von Amts wegen tätig. Dadurch wird gewährleistet, daß in jedem Fall eine Namensbestimmung erfolgt.

4. Der Entwurf hatte sich auch der Frage zu stellen, ob die Eltern bei mehreren gemeinsamen Kindern den Familiennamen einheitlich bestimmen müssen, oder ob sie bei der Namensgebung den Familiennamen wechseln können.

Im Interesse der Familiengemeinschaft und der Erkennbarkeit der Abstammungsverhältnisse hat sich der Entwurf für die Regelung entschieden, daß die Kinder einen einheitlichen Familiennamen führen (Prinzip der Namenseinheit der Kinder).

III.

Die vorgesehenen Änderungen des Namensrechts machen entsprechende Neuregelungen des Ehegesetzes, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, des Personenstandsgesetzes und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erforderlich.

Schon im Hinblick auf die vorgesehene Änderung des Personenstandsgesetzes bedarf das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu 1: § 1355

Durch die Neufassung der Absätze 1 bis 3 wird ein duales System für die Namensführung der Ehegatten eingeführt. Die Ehegatten können sich gemäß Abs. 1 S. 1 E - wie im bisher geltenden Abs. 2 S. 1 - für einen Ehenamen entscheiden und als gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau bestimmen. Maßgeblicher Geburtsna-

me soll wie bisher der Name sein, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist (Abs. 1 S. 2 E).

Beibehalten wird in Absatz 2 E die im geltenden § 1355 Abs. 3 enthaltene Regelung, daß ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht EheName wird, seinem Ehenamen den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellen kann.

Insoweit wird die bisherige Rechtstradition im Namensrecht fortgeführt. Die automatische Anknüpfung des Ehenamens an den Geburtsnamen des Mannes, falls die Ehegatten keine Bestimmung treffen (Abs. 2 S. 2 des geltenden Rechts), entfällt.

Als zweite Option wird den Ehegatten durch den neuen Absatz 3 die Möglichkeit eingeräumt, von der Bestimmung eines Ehenamens abzusehen. Die dadurch eintretende Rechtsfolge besteht darin, daß die Ehegatten ab der Eheschließung ihren jeweiligen Geburtsnamen führen. Die Tatsache der Verheiratung kommt dadurch im Namen nicht mehr zum Ausdruck.

Das duale System der Namensbestimmung macht auch eine Neufassung des Absatzes 4, der die Namensführung nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung regelt, erforderlich. Abs. 4 S. 1, der bisher an den Ehenamen anknüpfte, bezieht nunmehr auch den Fall mit ein, daß die Ehegatten keinen Ehenamen, sondern ihre Geburtsnamen führen. Deshalb war in Satz 1 das Wort "Ehenamen" durch das Wort "Namen" zu ersetzen.

Abs. 4 Satz 2 E trägt nunmehr der Tatsache Rechnung, daß die Annahme eines früheren Namens nur den Fall betrifft, daß der Ehegatte während der Ehe einen Ehenamen geführt hat, der nicht mit seinem Geburtsnamen identisch war.

Zu 2: § 1616

Das duale System bei der Regelung der Namensführung der Ehegatten hat Auswirkungen auf die Namensregelung der

ehelichen Kinder und setzt sich dort in modifizierter Form fort.

Abs. 1 E setzt die bisherige Rechtstradition fort, wonach das eheliche Kind den Ehenamen der Eltern erhält, sofern diese einen solchen führen.

Abs. 2 E regelt neu die Namensgebung für ein eheliches Kind, dessen Eltern keinen Ehenamen, sondern die Geburtsnamen führen. Die Vorschrift verwirklicht die Gleichberechtigung der Ehegatten in der Weise, daß die Ehegatten den Familiennamen ihres Kindes durch eine Wahl unter den Geburtsnamen bestimmen. Durch die Zuweisung der Bestimmung an den gesetzlichen Vertreter wird sowohl der Normalfall erfaßt, daß die Eltern als Personensorgeberechtigte den Namen bestimmen als auch der Fall, daß ein Personensorgeberechtigter (z.B. beim Tod eines Elternteils) den Familiennamen bestimmt.

Absatz 3 soll gewährleisten, daß mehrere Kinder der Eltern denselben Familiennamen führen. Mit der Bestimmung des Familiennamens des ersten Kindes ist der Familienname später geborener Kinder präjudiziert (Grundsatz der Namens einheit).

Zu 3: §§ 1617 und 1618

Die vorgesehenen Regelungen stellen eine Anpassung an die Neufassung des § 1355 BGB-E dar.

Zu 4: § 1720

Die vorgesehene Änderung des Satzes 1 ist zum einen eine Folge der Änderung des § 1355, da die Eltern einen Ehenamen nicht mehr führen müssen. Die Regelung in § 1720 Satz 1 muß deshalb an den "geführten Ehenamen" anknüpfen. Zum anderen beruht sie darauf, daß eine Regelung für den Fall getroffen werden muß, daß die Eltern ihren jeweiligen Geburtsnamen

weiterführen. Der Familienname des Kindes ist dann entsprechend § 1616 Abs. 2 des Entwurfs zu bestimmen.

Eine Änderung oder Ergänzung des bisherigen Satzes 2 der Vorschrift ist nicht erforderlich. Ist der frühere Geburtsname nicht zum Ehenamen geworden, sondern führt der Abkömmling als Ehegatte seinen früheren Namen nach § 1355 Abs. 3 E weiter, bedarf eine eventuelle Namensänderung des Abkömmlings nicht der Zustimmung des anderen Ehegatten, weil dessen Name hierdurch nicht berührt wird.

zu 5: §§ 1737, 1740 f.

Die vorgesehene Einfügung des Satzes 3 ist eine Folgeänderung aus § 1355 und § 1616 Abs. 2. Es muß zusätzlich der Fall geregelt werden, daß Ehegatten ein Kind gemeinsam annehmen, aber keinen Ehenamen führen.

In diesem Fall bestimmen sie aus ihren Geburtsnamen gemeinsam den Familiennamen des Kindes. Im Falle der Nichteinigung gilt § 1616 Abs. 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

Zu 6: § 1757

Die unter Buchstabe a vorgesehene Änderung ist eine Folgeänderung im Hinblick auf die geänderte Fassung des § 1355 BGB-E.

Die unter Buchstabe b vorgesehene Einfügung des Satzes 3 ist eine Folgeänderung aus § 1355 und 1616 Abs. 2. Es muß zusätzlich der Fall geregelt werden, daß Ehegatten ein Kind gemeinsam annehmen, aber keinen Ehenamen führen. In diesem Fall bestimmen sie aus ihren Geburtsnamen gemeinsam den Familiennamen des Kindes.

Zu 7: § 1765

Die unter Buchstabe a vorgesehene Änderung des Absatz 1 Satz 1 ist eine Folge der Änderung des § 1757 Abs. 1. Die Regelung umfaßt durch die Neufassung auch den Fall, daß Ehegatten gemeinsam ein Kind angenommen und ihm einen ihrer Geburtsnamen gegeben haben.

Die unter Buchstabe b vorgesehene Änderung ist eine sprachliche Anpassung an Absatz 1.

Zu Artikel 2

Änderung des Ehegesetzes

zu § 13 a:

Die durch Buchstabe a vorgesehene Änderung des Absatzes 1 paßt diese Vorschrift an den neugefaßten § 1355 BGB an. Der Standesbeamte soll die Verlobten auf die in § 1355 Abs. 1 bis 3 BGB-E vorgesehenen namensrechtlichen Regelungen hinweisen. Es ist anschließend Sache der Verlobten, eine Erklärung abzugeben oder nicht.

Die durch Buchstabe b vorgesehene Regelung paßt den Absatz 2 an die Änderungen des § 1355 BGB an.

Zu Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Zu 1 und 2 a (Art. 10 und Art. 220 Abs. 4)

Die vorgesehenen Regelungen passen die genannten Vorschriften an die Änderungen des § 1355 BGB an.

zu 2 b (Art. 220 Abs. 5)

Die aufzuhebende Vorschrift enthält Übergangsregelungen zum Namensrecht des ehelichen Kindes, die durch die Neuregelung der §§ 1355 und 1616 BGB ihre Bedeutung verlieren (vgl. BR-Drucks. 222/83, S. 85 iVm BT-Drucks. 10/5632, S. 23).

Dies gilt jedenfalls, soweit man Absatz 5 als "gewöhnliche Sachnorm des deutschen Rechts ansieht" (vgl. Henrich, Anknüpfungsprobleme im Namensrecht, StAZ 1989, S. 161), die sich nur auf Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit bezieht. Sieht man demgegenüber in Absatz 5 eine sog. "selbstbegrenzte Sachnorm" (vgl. Palandt-Heldrich, BGB, 49. Aufl., Art. 10 EGBGB Anm. 4 c), die auch auf Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit Anwendung findet, besteht für die Aufrechterhaltung einer solchen Regelung kein Bedürfnis, weil Art. 10 Abs. 5 EGBGB unter den dort genannten Voraussetzungen den Eltern das Recht einräumt, den Familiennamen des Kindes nach deutschem Recht zu bestimmen.

Zu Artikel 4

Änderung des Personenstandsgesetzes

Zu 1 (§ 11 Abs. 1 Nr. 4)

Durch diese Änderung soll die Eintragung des Namens in das Heiratsbuch an das duale Namenssystem des neugefaßten § 1355 BGB angepaßt werden.

Zu 2 (§ 15 d Abs. 1)

Durch diese Regelung soll die Bestimmung an den neugefaßten § 1355 BGB angepaßt werden.

Zu 3 (§ 21 Abs. 1 Nr. 4)

Die vorgesehene Ergänzung der Eintragungen in das Geburtenbuch ist durch den Übergang auf das duale System bei der Wahl des Familiennamens notwendig. Durch das Erfordernis der Beglaubigung soll sichergestellt werden, daß die Namensbestimmung zutreffend beurkundet wird.

Zu 4 (§ 22 Absätze 1 und 2)

Durch die vorgesehene Änderung soll der Regelungsgehalt des § 22, der bisher nur den Vornamen betraf, auch auf den Familiennamen erstreckt werden.

Zu 5 (§ 31 a Abs. 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeregelung aufgrund der Aufhebung des Art. 220 Abs. 5 EGBGB.

Zu Artikel 5

Anderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 48 FGG soll gewährleistet werden, daß die Namensgebung unter Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts erfolgt, wenn im Verfahren vor dem Standesbeamten keine Einigung über den Familiennamen des Kindes erzielt worden ist.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift enthält die erforderliche Inkrafttretungsregelung.

Übergangsregelungen

Der Entwurf sieht von Übergangsregelungen ab. Denkbar wäre eine Übergangsvorschrift des Inhalts, daß Ehegatten, deren Geburtsname nach dem bisher geltenden Recht nicht Ehe-name geworden ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten binnen einer bestimmten Frist nach Inkrafttreten des Gesetzes ihren Geburtsnamen wieder annehmen könnten. Eine derartige Bestimmung hätte nur für die Ehen gegolten, die nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts geschlossen worden sind, weil es vorher keine Regelungen über den Ehenamen gegeben hat. Im Interesse der Gleichbehandlung hätte sich dann die Frage gestellt, ob eine Übergangsregelung deshalb auch die vorher geschlossenen Ehen, in denen die Frau den Namen des Mannes erhalten hat, hätte einbeziehen müssen. Eine so weitreichende Übergangsvorschrift erscheint aber nicht vertretbar.

Eine Übergangsvorschrift hätte sich im übrigen auch mit der Namensgebung für die Kinder auseinandersetzen müssen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren worden sind. Würde ein Ehegatte von einer Übergangsregelung Gebrauch machen, so hätte sich die Frage gestellt, ob und wie sich diese Entscheidung auf den Namen der vor Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Kinder auswirken würde. Es dürfte sicher zu weit gehen, auch in diesen Fällen nachträglich eine Namensbestimmung gemäß § 1616 Abs. 2 BGB in der Fassung dieses Entwurfs Platz greifen zu lassen. Außerdem dürften rechtliche Bedenken dagegen bestehen, nachträglich den Kindesnamen zu ändern, weil dadurch auch sein Persönlichkeitsrecht berührt würde.